# Preußische Gesetzsammlung

## Nr. 21.




(Nr. 10974.) Gesetz, betreffend die Umzugskosten der Geistlichen der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen. Vom 10. Juli 1909.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,**

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen, was folgt:

Einziger Artikel.

Das anliegende Kirchengesetz vom 10. Juli 1909, betreffend Umzugskosten der Geistlichen, wird, soweit erforderlich, staatsgesetzlich bestätigt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Glücksburg, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 10. Juli 1909.

**(L. S.)** Wilhelm.

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. Frhr. v. Rheinbaben.
v. Einem. Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. v. Arnim.
Zugleich für den Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten
v. Moltke. Sydow.



Ausgegeben zu Berlin den 2. August 1909.

# Kirchengesetz, betreffend Umzugskosten der Geistlichen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, unter Zustimmung der Generalsynode, für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen, was folgt:

§ 1.

Jeder Geistliche erhält beim Antritte des Pfarramts einer Kirchengemeinde von dieser eine Vergütung für Umzugskosten.

Bei den unter einem Pfarramte vereinigten Kirchengemeinden entscheidet über das Verhältnis, in welchem sie zu den Umzugskosten beizutragen haben, in Ermangelung vorhandener Bestimmungen oder rechtsgültiger Vereinbarungen das Konsistorium endgültig nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes.

Die Vergütungspflicht hat die Natur einer notwendigen kirchlichen Aufwendung.

§ 2.

Die Vergütung beträgt für Geistliche mit Familie an allgemeinen Kosten 300 Mark, an Transportkosten für je 10 Kilometer 8 Mark.

Die Vergütung für Transportkosten ist für eine Entfernung bis zu 200 Kilometern, falls jedoch die Anstellung auf Grund freier Gemeindewahl erfolgt, für den ganzen Transportweg zu gewähren. Bei Berechnung der Entfernung ist die kürzeste fahrbare Straßenverbindung zu Grunde zu legen. Jede angefangene Strecke von 10 Kilometern wird für volle 10 Kilometer gerechnet.

Unter Familie im Sinne dieser Bestimmung sind nicht nur Ehefrau, Kinder oder Eltern, sondern auch andere nahe Verwandte und Pflegekinder zu verstehen, sofern der Geistliche ihnen in seinem Hausstande Wohnung und Unterhalt auf Grund einer gesetzlichen oder sittlichen Unterstützungsverbindlichkeit gewährt.

§ 3.

Geistliche ohne Familie erhalten die Hälfte der im § 2 festgesetzten Vergütung. Verheiratet sich der Geistliche innerhalb Jahresfrist nach Antritt des Pfarramts, so ist ihm der Mehrbetrag der Vergütung des § 2 nachzugewähren.

§ 4.

Ein Verzicht auf die gesetzliche Vergütung der Umzugskosten ist unzulässig. Vereinbarungen sind nur zulässig, wenn und soweit es sich um einen neben der Vergütung nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes zu gewährenden Vergütungsanspruch handelt, und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

§ 5.

Eine Vergütung von Umzugskosten ist seitens der Kirchengemeinde nicht zu gewähren, wenn die Versetzung gemäß § 10 des Kirchengesetzes vom 16. Juli 1886, betreffend die Dienstvergehen der Kirchenbeamten, zur Strafe geschieht.

§ 6.

Der Evangelische Oberkirchenrat ist ermächtigt, der Kirchengemeinde im Falle ihrer Bedürftigkeit eine Beihilfe aus dem Hilfsfonds für landeskirchliche Zwecke zu gewähren.

Erfolgt die Berufung in das Pfarramt durch das Kirchenregiment, so kann, falls ein dringendes kirchliches Interesse dies geboten erscheinen läßt, eine Beihilfe auch ohne daß Bedürftigkeit vorliegt und auch zur Vergütung eines mehr als 200 Kilometer betragenden Transportwegs gewährt werden.

§ 7.

Der Kirchengemeinde bleibt es überlassen, etwaige nach bisherigem Rechte zur Deckung von Anzugs- oder Umzugskosten Verpflichtete nach Maßgabe der bestehenden Verpflichtung zur Erstattung der Umzugskosten in Anspruch zu nehmen.

§ 8.

Alle den Vorschriften dieses Kirchengesetzes entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Eine nach bisherigem Rechte begründete Verpflichtung des Geistlichen zur Erstattung von Umzugskosten erlischt.

§ 9.

Die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz bleiben von den Vorschriften dieses Kirchengesetzes zunächst ausgenommen. Die Einführung des Gesetzes erfolgt in diesen Provinzen, sobald dessen Annahme von beiden Provinzialsynoden oder von einer derselben beschlossen wird, durch kirchliche vom Landesherrn zu erlassende Verordnung, welche in der dem § 6 der Generalsynodalordnung entsprechenden Form zu verkünden ist.

§ 10.

Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit der Ausführung dieses Kirchengesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Glücksburg, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 10. Juli 1909.

**(L. S.)** **Wilhelm.**

Voigts.

(Nr. 10975.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Übertragung der gesamten Verwaltung der Berliner Wasserstraßen auf den Polizeipräsidenten in Berlin. Vom 18. Juni 1908.

Auf den Bericht vom 11. Juni d. J. will Ich genehmigen, daß die Verwaltung der Wasserstraßen, soweit sie gegenwärtig zur Zuständigkeit der Ministerialbaukommission zu Berlin gehört, auf den Polizeipräsidenten daselbst übertragen wird.

Neues Palais, den 18. Juni 1908.

(L. S.) Wilhelm.

Frhr. v. Rheinbaben. Delbrück. Breitenbach.
v. Arnim. v. Moltke.

An die Minister der Finanzen, für Handel und Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Innern.

## Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 29. März 1909, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Mechernich zur Erweiterung des Schutzgebiets für die Wassergewinnungsstelle des Gruppenwasserwerkes der Gemeinden Mechernich, Roggendorf, Strempt und Vussem-Bergheim, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 22 S. 147, ausgegeben am 3. Juni 1909;
2. das am 7. April 1909 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wupper-Fischereiaufsichtsgenossenschaft im Kreise Lennep durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 23 S. 203, ausgegeben am 12. Juni 1909;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 1. Juni 1909, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Petershofen im Kreise Ratibor zur Herstellung einer zentralen Wasserleitung, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 29 S. 283, ausgegeben am 16. Juli 1909;
4. der Allerhöchste Erlaß vom 2. Juni 1909, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Saarbrücken zur Erweiterung des Rathauses im Stadtteile Saarbrücken-St. Johann, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 25 S. 239, ausgegeben am 19. Juni 1909.

Redigiert im Büreau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.